

Grundlegende Informationen zur Ersten Hilfe in Schulen und zu Schulsanitätsdiensten

Bundesweit hat im Durchschnitt jeder achte Schüler einmal im Jahr einen Schulunfall, der so schwer ist, dass eine ärztliche Behandlung erforderlich wird. Mehrfach höher noch dürfte die Zahl von Bagatellverletzungen sein. Das sind solche, die keinen Arztbesuch erfordern und die daher von den Unfallkassen nicht erfasst werden können.

Bei mehr als 90 Prozent der den Unfallkassen gemeldeten Unfälle sind die Verletzungen relativ leicht. Doch leider kommt es auch immer wieder zu schwereren Unfällen, vor allem während des Schulsports und auf den Wegen zur Schule und nach Hause.

Verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen haben nach Faktoren gesucht, die auf das Schülerunfallgeschehen Einfluss haben. Unter anderem konnte ein negatives Sozialklima und mangelnde Risikowahrnehmung als bedeutsam für das Unfallgeschehen ermittelt werden. Aufgrund der sehr hohen Unfallzahlen kommt der Ersten Hilfe in Schulen, und hier besonders der Tätigkeit der Schulsanitätsdienste, eine große Bedeutung zu. In mehreren Modellprojekten wurde festgestellt, dass sich Schulsanitätsdienste positiv auf das Sozialklima an den Schulen, die Risikowahrnehmung und folglich auch auf die Unfallhäufigkeit auswirken können.

Erste Hilfe in Schulen

Die Schulleiter haben die Aufgabe, eine sachgerechte Erste Hilfe an ihrer Schule sicherzustellen. Sie haben dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird und, falls erforderlich, eine ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Dazu ist es notwendig, dass als Ersthelfer ausgebildete Lehrkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Wegen der hohen Unfallbelastung im Schulsport ist es sinnvoll, vorrangig Sportlehrkräfte als Ersthelfer auszubilden.

Selbstverständlich sind Lehrkräfte, die über keine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen, ebenfalls zur Ersten Hilfe verpflichtet, wie jeder dies nach § 323c des Strafgesetzbuches ist. Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Schülern wiegt diese Verpflichtung besonders schwer. Daher ist es für alle Lehrkräfte wichtig, sich Kenntnisse der Ersten Hilfe anzueignen.

Die Schulleitung hat zudem dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer nicht nur ausgebildet werden, sondern sich in regelmäßigen Abständen fortbilden. Die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen an die Erste-Hilfe-Kurse für Lehrkräfte und ihre Finanzierung ist länderspezifisch geregelt. Auskünfte kann die zuständige Unfallkasse erteilen.

Grundsätzlich gilt:

Schulsanitätsdienste mindern nicht die Verpflichtung der Schulleitung zur Bestellung einer ausreichenden Zahl von Lehrkräften als Ersthelfer, Schulsanitätsdienste können jedoch eine wertvolle Ergänzung sein.

Funktion von Schulsanitätsdiensten

Mitglieder eines Schulsanitätsdienstes sind in Erster Hilfe ausgebildete Schülerinnen und Schüler. Diese sind grundsätzlich unter Aufsicht und Betreuung einer Lehrkraft tätig. Ihre Hauptaufgabe ist es, in den Pausen und ggf. bei weiteren Schulveranstaltungen, die Lehrkräfte bei Erste-Hilfe-Maßnahmen zu unterstützen.

Der Begriff Schulsanitäter ist insofern missverständlich, als dass im allgemeinen Sprachgebrauch unter Sanitätern Personen verstanden werden, die eine, über eine Basis-Ausbildung in Erster Hilfe hinausgehende, Qualifikation besitzen. Dies ist jedoch bei Schulsanitätern in der Regel nicht der Fall.

Schulsanitäter sind Ersthelfer und keine Sanitäter im Sinne von medizinischem Hilfspersonal wie Rettungssanitäter.

Es ist Aufgabe der Schulleitung, dafür Sorge zu tragen, dass es innerhalb der Lehrerschaft nicht zu dem Missverständnis kommt, dass die Verantwortung für die Erste Hilfe an die Schulsanitäter delegiert worden sei und die Lehrkräfte daher im Notfall nicht tätig werden müssten.

Die Verantwortung zur Hilfeleistung bei einem schulischen Notfall haben grundsätzlich immer die aufsichtsführenden Lehrkräfte.

Es ist Aufgabe der Schulleitung, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Grundsatz der gesamten Lehrerschaft bekannt ist.

Es darf nicht vergessen werden, dass Schulsanitäter bei Erste-Hilfe-Leistungen Helfer und Unterstützer der Lehrkräfte sind.

Welche Aufgaben einem Schulsanitäter übertragen werden können, hängt grundsätzlich vom Einzelfall ab. Das heißt die jeweils zuständige Lehrkraft muss in Abhängigkeit von Eignung, Alter und Ausbildung des Schulsanitäters und in Abhängigkeit von den Umständen des Notfalls und der Gesamtsituation entscheiden, welche Maßnahmen der Schulsanitäter selbstständig bzw. unter Aufsicht durchführen kann.

Engagierte Schulsanitäter können schon nach wenigen Jahren durch ehrenamtliche Arbeit und Weiterqualifikation in einem Hilfeleistungsunternehmen eine so große Kompetenz erwerben, dass sie in der Ersten Hilfe ihren Lehrkräften überlegen sind. In diesen Fällen ist es richtig, wenn die Lehrer bereit sind, die Schüler teilweise selbstverantwortlich tätig werden zu lassen.

Schulsanitätsdienste haben vielfältige positive Wirkungen, nicht nur für die aktiven Mitglieder, sondern für die gesamte Schulgemeinschaft.

Gute Gründe für einen Schulsanitätsdienst

- Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft werden gefördert.
- Die Mitarbeit im Schulsanitätsdienst fördert die Bereitschaft zum Handeln und zur Übernahme von Verantwortung.
- Bei gemeinsamen Einsätzen wird die Teamfähigkeit gefördert.
- In Erster Hilfe geschulte Jugendliche sind gegenüber Gefahren und riskantem Verhalten oftmals besonders sensibilisiert.
- Schulsanitäter sind Vorbilder und Ansprechpartner für ihre Mitschüler.
- Die Schüler entwickeln sich im Sanitätsdienst oft positiv in ihrer Persönlichkeit und erhalten nicht selten Entscheidungshilfen für ihre Berufswahl.
- Die Schüler verbessern ihre Bewerbungschancen durch eine Bescheinigung über ihre Teilnahme am Schulsanitätsdienst.
- Die Schüler erwerben Handlungskompetenzen, die sie auch in ihrem Privatleben und ihrem späteren Berufsleben nutzen können.
- Eine sachgerechte Erste Hilfe bei Notfällen und Unfällen wird durch zusätzliche qualifizierte Ersthelfer noch besser gewährleistet.
- Schulsanitäter stehen auch bei kleinen Verletzungen als schnelle Helfer zur Verfügung.

Organisatorische Voraussetzungen

- Über die Gründung eines Schulsanitätsdienstes sollte es einen Beschluss der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz geben. So kann sichergestellt werden, dass der Schulsanitätsdienst auf breite Akzeptanz stößt.
- Es ist sinnvoll, ein Konzept zu entwickeln, wie der Schulsanitätsdienst in die Erste-Hilfe-Organisation der Schule und in die Unterrichtsveranstaltungen eingebunden werden kann. Zumeist wird der Sanitätsdienst in Form einer Arbeitsgemeinschaft (AG) und/oder im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes (WPU) angeboten.
- Eine Lehrkraft oder mehrere geeignete Lehrkräfte stellen sich als Betreuungslehrer zur Verfügung.
- Ein Budget muss zur Verfügung gestellt werden.
- Der Schulsanitätsdienst kann einen geeigneten Raum als Sanitätsraum nutzen.
- Es sollte eine Kooperation mit einer Hilfsorganisation vereinbart werden. Diese bildet die Schüler aus und leistet fachlichen und organisatorischen Beistand. Schulen, die Interesse am Aufbau eines Sanitätsdienstes haben, können sich an die regional zuständigen Stellen des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB), der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), der Johanniter-Unfallhilfe (JUH) oder des Malteser Hilfsdienstes (MHD) wenden.
- Das Engagement der Schüler sollte belohnt werden. Viele Schulen stellen den Schulsanitätern für ihr Engagement Urkunden aus oder bescheinigen deren Verdienste im Zeugnis.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Es gibt bis jetzt keine bundeseinheitlichen, offiziellen Festlegungen zu den Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um am Schulsanitätsdienst teilnehmen zu können. Dies betrifft sowohl die persönlichen als auch die fachlichen Voraussetzungen.

Von den Hilfeleistungsunternehmen und den Unfallkassen gibt es hierzu jedoch einige Empfehlungen:

- Schulsanitäter müssen bereit sein, Verantwortung zu übernehmen und sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen.
- Die Schüler müssen körperlich und psychisch geeignet sein.

- Mit der aktiven Mitarbeit im Schulsanitätsdienst sollten Schüler nicht vor Eintritt in die 7. Klasse beginnen.
- Die fachliche Ausbildung der Schulsanitäter besteht mindestens aus einem umfassenden Erste-Hilfe-Kurs und sollte durch aufbauende und vertiefende Fortbildungen regelmäßig erweitert und ergänzt werden.
- Die Schüler müssen sich verpflichten, über alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen des Sanitätsdienstes über Mitschüler erhalten, Stillschweigen zu wahren. (Mustertext siehe Anhang)
- Die Schüler sollten möglichst über einen Impfschutz gegen Hepatitis B verfügen.
- Die Eltern müssen mit der Mitarbeit ihres Kindes im Schulsanitätsdienst einverstanden sein. (Musterformular siehe Anhang)

Die Rolle der Betreuungslehrer

In der Regel ist es erforderlich und sinnvoll, dass der Schulsanitätsdienst von einer Lehrkraft oder mehreren Lehrkräften geleitet und betreut wird. Die Aufgaben dieser Lehrkräfte sind vielfältig und auch zeitintensiv. Die Praxis zeigt, dass nur in Schulen, die über besonders engagierte und längerfristig zur Verfügung stehende Lehrkräfte verfügen, Schulsanitätsdienste dauerhaft Bestand haben. Die Betreuung durch mehrere Lehrkräfte ist sinnvoll, damit nach Möglichkeit immer ein Ansprechpartner für den Schulsanitätsdienst anwesend ist. Die Betreuungslehrer erfüllen sowohl organisatorische als auch fachliche und pädagogische Aufgaben. Es ist sinnvoll, wenn die Betreuungslehrkräfte über eine Qualifikation in Erster Hilfe verfügen, die über die Kenntnisse einer Erste-Hilfe-Ausbildung hinausgeht. Optimal ist eine Qualifikation als Erste-Hilfe-Ausbilder. Im Folgenden werden typische Aufgaben der Betreuungslehrer aufgeführt.

- Der Betreuungslehrer erstellt zusammen mit den Schülern die Dienstpläne. Bei der Erstellung des Dienstplans sollte darauf geachtet werden, dass Schüler aus verschiedenen Ausbildungs- und Jahrgangsstufen gemeinsam zu den Tagesdiensten eingeteilt werden. Es sollten möglichst immer ein Junge und ein Mädchen gemeinsam Dienst haben.
- Der Betreuungslehrer stellt den Kontakt des Schulsanitätsdienstes zu den für die Sicherheit der Schule zuständigen Funktionsstellen her, wie Brandschutz- und Sicherheitsbeauftragte, Hausmeister, Sekretärin, Schulleitung, Kollegium. Dies ist notwendig, wenn es z. B. darum geht, wie der Schulsanitätsdienst bei Alarmübungen eingesetzt werden soll.
- Der Betreuungslehrer stellt den Kontakt des Schulsanitätsdienstes zu den als Ersthelfer ausgebildeten Lehrkräften her.
- Der Betreuungslehrer weist die Klassenlehrer darauf hin, dass in den Schülerakten Notfalltelefonnummern, chronische Erkrankungen, Allergien und Dauermedikamente der Schüler vermerkt werden sollen.
- Der Betreuungslehrer unterweist die Schulsanitäter, wie sie sich im Einsatzfall zu verhalten haben und wie sie den Verletzten, aber auch sich selbst, vor Schäden schützen.
- Der Betreuungslehrer unterrichtet die Schulsanitäter im Rahmen des begleitenden Unterrichts. Dabei ist es sinnvoll, zu Beginn des Unterrichtes die Notfälle der vorausgegangenen Woche aufzuarbeiten.
- Eventuelle Fehler bei Einsätzen sollten ausführlich besprochen werden.
- Die Schüler sollten jede Unterrichtsstunde protokollieren.
- Themen der Ersten Hilfe sollen im Unterricht vertieft und geübt werden.
- Weitere Unterrichtsthemen, wie Unfallschwerpunkte analysieren, Einweisen von Einsatzfahrzeugen, ein Besuch der zuständigen Rettungsleitstelle, können den Unterricht abwechslungsreich gestalten.

Die Aufgaben der Betreuungslehrkraft sind selbstverständlich in Abhängigkeit von den konkreten Bedingungen und Möglichkeiten vor Ort abhängig und gehen meist über die genannten Beispiele hinaus.

Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten von Schulsanitätsdiensten

Wie der Schulsanitätsdienst konkret organisiert und eingesetzt wird, kann jede Schule selbst entscheiden. Ob ein Einsatz des Schulsanitätsdienstes außerhalb der Pausen möglich ist, hängt davon ab, wie weitläufig das Schulgelände ist und wie viele qualifizierte Schulsanitäter zur Verfügung stehen. Die im Folgenden aufgeführten Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten zeigen Beispiele auf, die sich bewährt haben.

Erste Hilfe und Betreuung von verletzten und erkrankten Schülern während der Pausen

- Mindestens zwei Schüler des Sanitätsdienstes sollen sich während der Pausen im Sanitätsraum aufhalten.
- Werden ein dritter oder vierter Sanitäter eingeteilt, können diese sich, mit Warnwesten und einem Erste-Hilfe-Koffer ausgestattet, an bekannten Unfallschwerpunkten aufhalten.
- Falls sich ein Sanitäter über die Pause hinaus um einen Verletzten kümmert, muss der Lehrer des Sanitäters darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Rufbereitschaft während des Unterrichtes

- An jedem Morgen holen sich die für den Tag eingeteilten Schulsanitäter Handys oder Piepser im Sekretariat ab.
- Die Geräte des Schulsanitätsdienstes und des Betreuungslehrers sollen immer eingeschaltet sein.

Einsatzdokumentation

- Die Schulsanitäter dokumentieren jeden Einsatz im Verbandbuch oder mit Hilfe eines Einsatzprotokolls. (Musterformular siehe Anhang)
- Die Schulsanitäter können dem Verletzten eine Benachrichtigung über ihren Einsatz an die Eltern mitgeben. (Mustertext siehe Anhang)

Bei schweren Unfällen wird der verletzte/erkrankte Schüler bis zur Übergabe an die Eltern oder den Rettungsdienst betreut.

- Eine Kopie des Einsatzprotokolls wird dem Rettungsdienst ausgehändigt.
- Das Sekretariat wird darüber informiert, zu welchem Arzt oder in welches Krankenhaus der Verletzte gebracht wird.

Weitere mögliche Aufgaben

- Die Verbandskästen in der Schule werden regelmäßig auf Vollständigkeit und Ablauf der Verfallsdaten überprüft und bei Bedarf nachgefüllt.
- Durch Auswertung der Einsatzprotokolle können Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen ermittelt werden.
- Für die Klassen 5 und 6 können Schulsanitäter Patenschaften übernehmen. Die Paten können Klassen auf Unterrichtsgängen, z. B. zum Schlittschuhlaufen, auf Wandertagen, zum Schlittenfahren oder zum Schwimmbadbesuch begleiten.
- Einsätze sind auch bei Bundesjugendspielen, Sommerfesten oder Sportfesten möglich.
- Bei Alarmproben und im Rahmen von Krisenpräventionsmaßnahmen kann eine Mitwirkung des Schulsanitätsdienstes sinnvoll sein.

Sachausstattung und Sanitätsraum

Die Bereitstellung der zur Ersten Hilfe erforderlichen Ausstattung ist Aufgabe des Schulträgers. Dieser muss die nach der GUV-Information GUV-SI 8065 „Erste Hilfe in Schulen“ erforderlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Erste-Hilfe-Materialien zur Verfügung stellen.

In Punkt 2.2 heißt es:

„In allen Schulen muss mindestens ein Raum vorhanden sein, in dem verletzte Schüler betreut werden können. Dieser sollte sich zu ebener Erde in zentraler Lage im Gebäudekomplex der Schule befinden und für den Rettungsdienst gut zugänglich sein. Der Raum muss mindestens mit einem kleinen Verbandskasten nach Norm 13157 Typ C sowie einer Krankentrage nach DIN 13 024, Teil 1 oder DIN 13 024, Teil 2 oder einer Liege ausgerüstet sein. Auch sollte ein Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser vorhanden sein.“

In Punkt 2.3 heißt es:

„Weitere Verbandkästen müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler (z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkräume, Lehrküchen, Werkstätten) vorhanden sein. In Sporthallen und auf Sportplätzen sollten zusätzlich Kältepackungen zur Behandlung stumpfer Verletzungen (z. B. Prellungen, Zerrungen) vorhanden sein. Erste-Hilfe-Material muss bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw. mitgenommen werden.“

Ein Raum, der ausschließlich als Sanitätsraum genutzt wird, ist demnach nicht zwingend erforderlich.

Existiert ein Schulsanitätsdienst, ist es jedoch dringend zu empfehlen, einen separaten Sanitätsraum einzurichten. Über die genannten gesetzlichen Mindestbestimmungen (GUV-SI 8065) hat sich folgende Ausstattung bewährt.

Ausstattungsempfehlungen für Sanitätsräume für den Schulsanitätsdienst

- Raumgröße mind. 8 qm, ebenerdig, leicht zugänglich, abschließbar mit zu öffnendem Fenster, möglichst in Nähe des Sekretariats
- fließend warmes und kaltes Wasser
- Seifenspender, Desinfektionsmittel für die Hände, Einmalhandtücher
- Telefon
- Liege, Tisch, 2 Stühle
- Einmalhandschuhe in verschiedenen Größen
- Trage, Tragetuch
- abschließbarer Schrank
- Kühlschrank mit Gefrierfach
- Alarmierungsgeräte, z. B. Handys, Piepser, Funkgeräte
- Einmalbecher
- Wolldecken, Kissen
- Kältekompressen, Eisbeutelpacks
- transportable Erste-Hilfe-Koffer, Erste-Hilfe-Taschen mit Material
- Erste-Hilfe-Material
- Zahnrettungsbox
- Blutdruckmessgerät
- Fieberthermometer
- Taschenmaske zur Beatmung
- „Sanitätsuniform“, wie Warnwesten oder T-Shirts
- Ausbildungsmaterial, Poster mit Erste-Hilfe-Anweisungen

Haftung in der Ersten Hilfe

Häufig werden Befürchtungen laut, ein Ersthelfer könne bei einer fehlerhaften Hilfeleistung strafrechtlich oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Diese Bedenken können entkräftet werden. In der Broschüre der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer“ heißt es dazu in Punkt 1:

„Erste Hilfe ist eine rechtmäßige Handlung. Grundsätzlich braucht ein Ersthelfer nach geleisteter Hilfe an einem Notfallort dann nicht mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen, wenn er die ihm bestmögliche Hilfe geleistet oder so sachgerecht gehandelt hat, wie er es in der Ersten-Hilfe-Ausbildung gelernt hat, oder wie es für ihn nach bestem Wissen erforderlich schien.“

Pflicht zur Ersten Hilfe

Die Hilfspflicht ergibt sich aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§ 323 c StGB): „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm ... zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe ... oder mit Geldstrafe bestraft.“

Es besteht daher nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Hilfe.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Tätigkeit im Schulsanitätsdienst ist für die Schüler eine schulische Veranstaltung und somit gesetzlich unfallversichert. Schulische Veranstaltungen sind solche, die innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereiches der Schule liegen. Dies muss bei einem Schulsanitätsdienst gegeben sein. Versichert sind dann alle Unfälle, die sich in Folge der schulischen Veranstaltung ereignen, einschließlich der, die sich auf den Wegen von und zu dem Ort, an dem die Schulveranstaltung stattfindet, ereignen.

Die für die Schülerunfallversicherung zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben die Aufgabe, Verletzte nach einem Unfall medizinisch, finanziell und sozial zu rehabilitieren. Die Leistungen gehen, insbesondere bei schweren Unfällen mit bleibenden Schäden, über die der gesetzlichen Krankenversicherung deutlich hinaus. Nähere Informationen können Sie der Publikation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler“ (GUV-SI 8030) entnehmen.

Aufsicht

Hier ergeben sich zwei Aspekte. Einerseits die Aufsichtspflicht der Schule über die Schulsanitäter, andererseits die gegenüber den Verletzten oder erkrankten Schülern. Die Schulsanitäter müssen grundsätzlich vom Betreuungslehrer oder einer anderen Lehrkraft beaufsichtigt werden.

Verletzte und Erkrankte bedürfen einer besonderen Aufsicht, Fürsorge und Betreuung. Die Verantwortung liegt hierfür beim jeweils zuständigen Lehrer. Er kann im Rahmen der Aufsichtsbestimmungen der Kultusministerien andere Personen, wie Schulsanitäter, zur Mithilfe heranziehen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass diese hierzu geeignet sind.

Richtiges Handeln nach einem Unfall:

Ärztliche und fachärztliche Behandlung, Transport und Begleitung

Nach Schulunfällen sind diejenigen, die die Aufsichtspflicht ausüben, verpflichtet, sich um die verletzten Schüler zu kümmern. Sie müssen die Versorgung des verletzten Kindes sicherstellen oder veranlassen. Wenn ein Transport zum Arzt nötig ist, muss, wenn die Eltern nicht erreichbar sind, eine geeignete Begleitung gewährleistet werden.

Die Verantwortlichen entscheiden nach bestem Wissen, ob eine Versorgung in der Schule ausreichend ist oder ob ein Arzt hinzugezogen werden muss.

Je nach Unfallschwere sind unterschiedliche Vorgehensweisen angezeigt: Ein Unfall kann zu geringfügigen Verletzungen, leichten Verletzungen oder schweren Verletzungen führen.

Geringfügige Verletzungen

Geringfügige Verletzungen oder Bagatellverletzungen sind solche, die nach Einschätzung aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung keiner ärztlichen Behandlung bedürfen. Bagatellverletzungen kommen in Schulen sehr häufig vor. Wird ein Unfall nach bestem Wissen als Bagatellunfall eingestuft, reichen einfache Maßnahmen, wie die Versorgung mit einer Kältekompressen oder mit einem Wundschnellverband aus. Wird die Hilfeleistung ausreichend dokumentiert (Einsatzprotokoll, Verbandbuch) ist auch bei einer eventuellen Verschlimmerung, die zu einem späteren Zeitpunkt eine ärztliche Behandlung doch noch erforderlich macht, die Anerkennung als Versicherungsfall durch die Unfallkasse gewährleistet. Auch wenn kein Arztbesuch nötig ist, sollten die Eltern über die Hilfeleistung informiert werden. Ein Lehrer oder ein Schulsanitäter, der nachvollziehbar begründen kann, warum er einen Unfall als Bagatellunfall einstuft und nur einfache Maßnahmen durchführt, macht sich keiner unterlassenen Hilfeleistung schuldig, auch wenn sich seine Einschätzung als fehlerhaft erweisen sollte.

Leichte Verletzungen

Leichte Verletzungen sind solche, die nach Einschätzung aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung und des in Erste-Hilfe-Ausbildungen erworbenen Wissens einer ärztlichen Behandlung bedürfen. Diese ist aber nicht unverzüglich erforderlich, da keine bedrohliche Situation erkennbar oder zu erwarten ist. Ist ein Kind nur leicht verletzt, eine ärztliche Versorgung dennoch erforderlich, sollte es, möglichst von den Eltern, zu einer nahe gelegenen Arztpraxis gebracht werden. Bei offensichtlichen Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzungen ist direkt der spezialisierte Facharzt aufzusuchen. Wenn ein verletztes Kind zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus gebracht werden muss, sollten bei der Auswahl des Transportmittels die Art der Verletzung und die örtlichen Verhältnisse beachtet werden. Bei leichten Verletzungen kann das Kind zu Fuß, im PKW, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Taxi zum behandelnden Arzt gebracht werden. Die Kosten für den Transport mit dem Taxi werden auf Antrag von der zuständigen Unfallkasse übernommen.

Schwere Verletzungen

Schwere Verletzungen sind solche, die nach Einschätzung aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung und des in Erste-Hilfe-Ausbildungen erworbenen Wissens einer unverzüglichen ärztlichen Behandlung und eines medizinisch begleiteten Transportes bedürfen. Dabei reicht der Verdacht schon aus. Bei schwereren Verletzungen sollte ein Krankenwagen bzw. der Rettungsdienst gerufen werden. Besonders bei jüngeren Schülern ist dabei die Begleitung durch eine geeignete Person erforderlich.

Unfallanzeige und Dokumentation

Bei allen Unfällen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wurde, muss die Schule eine Unfallanzeige an den zuständigen Unfallversicherungsträger erstatten. Die Unfallanzeige muss von der Schule, nicht vom Verletzten oder seinen Eltern, ausgefüllt werden. Der Schulleiter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Geringfügige Verletzungen, die zu keiner ärztlichen Behandlung geführt haben, aber durch eine Erste-Hilfe-Maßnahme versorgt wurden, müssen schulintern dokumentiert werden. Diese Dokumentation muss fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Die Dokumentation dient bei einer späteren Verschlimmerung dem Nachweis, dass es sich tatsächlich um einen Schulunfall gehandelt hat.

Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Namen des Verletzten bzw. Erkrankten,
- Datum/Uhrzeit des Unfalls bzw. Gesundheitsschadens,
- Ort,
- Hergang,
- Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung,
- Namen der Zeugen,
- Datum und Uhrzeit der Erste-Hilfe-Leistung,
- Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- Namen des Erste-Hilfe-Leistenden.

Die Form der Erfassung der zu dokumentierenden Daten ist nicht festgelegt. Für die Dokumentation kann z. B. das „Verbandbuch“ (GUV-I 511-1) verwendet werden.

Für Schulsanitätsdienste sind meist andere Formen der Dokumentation geeigneter, wie z. B. die Verwendung von Einsatzprotokollen. (Musterformular siehe Anlage)

Wird durch den Schulsanitätsdienst ein Einsatzprotokoll erstellt, ist kein zusätzlicher Eintrag in ein Verbandbuch erforderlich.

Bei der Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen handelt es sich um vertrauliche Daten, die gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern sind. Dies kann durch schriftliche und mündliche Unterweisung der Erste-Hilfe-Leistenden erfolgen. (Mustertext siehe Anlage)

WICHTIGER HINWEIS: Infektionsgefährdung im Schulsanitätsdienst

Viele Ersthelfer befürchten, sich bei einer Hilfeleistung zu infizieren, z. B. mit HIV, Hepatitis B oder Hepatitis C. Man weiß inzwischen, dass eine Infektion mit diesen Viren nur durch einen direkten Kontakt, z. B. über die Benetzung offener Wunden des Helfers mit virushaltigen Körperflüssigkeiten (Blut usw.) des Verletzten, erfolgen kann. Die Schulsanitäter müssen im Rahmen der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen über Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen gegen Infektionen regelmäßig unterwiesen werden. Werden diese Regeln und Maßnahmen konsequent eingehalten, ist ein Infektionsrisiko nahezu ausgeschlossen. Folgende Maßnahmen stellen einen sehr wirksamen Schutz dar:

Der unmittelbare Haut- oder Schleimhautkontakt des Helfers mit dem Blut oder anderen Körperflüssigkeiten eines Verletzten muss unbedingt vermieden werden.

Die Eltern der Schulsanitäter sollten hinsichtlich des nicht ganz auszuschließenden Infektionsrisikos informiert werden, eine Hepatitis-B-Impfung sollte sicherheitshalber empfohlen werden. Die Kosten der Impfungen werden von den Krankenkassen für Kinder und Jugendliche übernommen.